

SIS Beratungs-Know-how

Michael Degethof, Oberregierungsrat, Wesertal
Sachgebietsleiter beim Finanzamt für Großbetriebsprüfung Göttingen

„Schlafende Landwirte“ im Visier des Fiskus

Landwirtschaftliche Flächen bleiben Betriebsvermögen, solange gegenüber dem Finanzamt nicht ausdrücklich eine Betriebsaufgabe erklärt wird. Das wird in der Praxis oft genug zur Steuerfalle für Erben.

Übersicht

Aktueller Anlass: In dem dicht besiedelten Industrieland Bundesrepublik Deutschland wird der Produktionsfaktor Grund und Boden immer knapper und damit teurer. Zeitgleich mit dieser Entwicklung geben immer mehr landwirtschaftliche Betriebe im Strukturwandel auf. Die Flächen werden an die verbliebenen oft deutlich größeren Marktteilnehmer verpachtet und oft versilbern die späteren Nachkommen das Familienvermögen als Bauland und streichen erhebliche Veräußerungsgewinne ein.

Handlungsbedarf: Land- und forstwirtschaftliche Flächen gelten als „ewiges Betriebsvermögen“, solange dem Finanzamt gegenüber nicht eine ausdrückliche Betriebsaufgabe im Sinne des § 16 Absatz 3 b Satz 1 Nr. 1 EStG erklärt wird. Ist diese Erklärung in der Vergangenheit unterblieben, bleiben Wertsteigerungen des Grundbesitzes auch nach Jahrzehnten noch steuerverstrickt. Veräußern die Nachkommen von Land- und Forstwirten Jahre oder gar Jahrzehnte nach dem Erbfall Agrarflächen oder Bauland und wollen sie dafür die Steuerfreiheit für private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG für sich beanspruchen, müssen sie gegenüber dem Finanzamt beweisen können, dass in der Vergangenheit eine wirksame Betriebsaufgabe gegenüber dem Finanzamt erfolgt ist und nach diesem Zeitpunkt die zehnjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Die Beweislast liegt hier nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte beim Steuerzahler – das kann zu einem Problem werden, wenn die Altvorderen ver-

storben oder alte Familienunterlagen über die Jahrzehnte verloren gegangen sind. Auch die Finanzverwaltung bewahrt alte Unterlagen nicht unbegrenzt lange auf.

Handlungszeitraum: Kommt das Thema „Agrar- und Baulandverkäufe“ im Rahmen der Steuererklärung 2021 auf den Tisch des Beraters, ist das Kind oft schon in den Brunnen gefallen, weil die Flächen bereits verkauft und mithin ein steuerpflichtiger Verkaufserlös bereits im abgelaufenen Jahr realisiert wurde.

Besser wäre es aus Beratersicht, bereits im Vorfeld geplanter Dispositionen rund um steuerlich verhafteten Grundbesitz im Beratungsgespräch mit dem Mandanten ein besonderes Augenmerk auf die Historie der betroffenen Flächen zu legen, um den Mandanten vor einer anstehenden Steuerbelastung zu warnen oder diese zumindest in die Verkaufsentscheidung einfließen zu lassen. Bei der hohen Nachfrage nach Agrarland lässt sich die Steuerbelastung unter Umständen auch bei den Kaufpreisverhandlungen einpreisen.

Einführung

In der täglichen Praxis gibt es immer wieder steuerliche Probleme bei landwirtschaftlichen Resthöfen und verpachteten Flächen. Oft sind die Höfe seit längerer Zeit nicht mehr bewirtschaftet, die vorhandenen Acker- und Weideflächen an die wenigen verbliebenen Landwirte vor Ort oder sogar an überregional agierende Agrarkonzerne verpachtet und das früher vorhandene Vieh schon vor langer Zeit aus Altersgründen abgeschafft. Der ehemalige Betriebsinhaber ist oft bereits verstorben und seine Erben gehen davon aus, dass sich der Resthof und die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in ihrem Privatvermögen befinden. Eventuelle Pachteinahmen werden in den Steuererklärungen der Erben entweder gar nicht oder als Einkünfte aus der privaten Vermietung und Verpachtung von Grundstücken erklärt. Oft genug fragt das Finanzamt

Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:

„Schlafende Landwirte“ im Visier des Fiskus	Seite 1
Besteuerung eines beim Tod des Beschwerten fälligen Vermächtnisses	Seite 5
Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung	Seite 6
Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Renten-anwartschaft	Seite 7
Zulässigkeit der im Fall einer Zusammenveranlagung nur von einem Ehegatten erhobenen Klage	Seite 8
Keine Zuordnung der Kapitalbeteiligung des Kommanditisten zum notwendigen SBV II	Seite 9

In unserer Datenbank:

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (BMF)	SIS 22 02 42
Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug (BMF)	SIS 22 03 90
Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175 b Abs. 1 AO (BFH)	SIS 22 03 21
Qualifizierung von Gehaltszuführungen des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auf ein sog. Zeitwertkonto als verdeckte Gewinnausschüttung (Hessisches FG)	SIS 22 02 17

Die SIS-Datenbank online:

Überall und mobil nutzbar:
www.sis-datenbank.de

Unser Service für Sie:

Täglich online das Neueste aus dem Steuerrecht:
www.sis-tagesaktuell.de

Wöchentlich das Wichtigste per E-Mail:
SIS SteuerMail

Monatlich zusätzlich per E-Mail:
Steuerberater-Brief und Checkliste

Formlose Anmeldung (Name, Adresse) unter info@sis-verlag.de

Impressum: **SIS Verlag GmbH**, Am Hochacker 2, 85630 Grasbrunn bei München; Tel. (089) 4301021; Fax (089) 4307215; info@sis-verlag.de. Verantwortlicher Redakteur: Ass. Peter Kern; Redaktion: Sabina Schmitz, Anchrift wie Verlag. Der „Steuerberater-Brief“ erscheint monatlich als Printmedium mit aktualisierter „SIS-Datenbank Steuerrecht“ auf DVD oder online als E-Mail-Anhang und ist Bestandteil der SIS-Datenbank Steuerrecht online. Bezugsmöglichkeiten, Konditionen und Preise finden Sie unter www.sis-datenbank.de. Es gelten die jeweils aktuellen AGB. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Druck: Druckerei Altermann GmbH, Glonner Straße 26, 85667 Oberpfafframern. **ISSN 0179-308X**

über Jahre nicht nach den Hintergründen dieses Sachverhalts und akzeptiert die abgegebenen Steuererklärungen anstandslos.

Baulandverkauf steuerpflichtig

Kommen dann angesichts der stark gestiegenen Preise für Agrarflächen oder durch Initiative der Kommune, neues Bauland auszuweisen, Gedanken auf, diese Flächen oder ehemalige Wirtschaftsgebäude zu lukrativen Preisen zu veräußern, droht den Erben landwirtschaftlicher Betriebe eine latente Steuergefahr in erheblicher Höhe. Denn die Finanzverwaltung argumentiert unbeirrbar, dass die vorhandenen Flächen noch immer Betriebsvermögen eines früheren land- und forstwirtschaftlichen Betriebes seien und eine Veräußerung damit steuerpflichtig wird. Auch leer stehende, früher land- und forstwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude verlieren mit einer Betriebseinstellung nicht ihre land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung; dies ist erst bei einer geänderten Nutzung der Fall (BFH-Urteil vom 28.3.2012, II R 37/10 = SIS 12 21 43).

Eindeutige Aufgabeeklärung erforderlich

Die Rechtslage, auf die sich die Finanzämter regelmäßig zurückziehen, ist in Verkaufsfällen klar und wurde bereits mehrfach von diversen Finanzgerichten (FG) bestätigt (zuletzt durch das am 15.2.2021 veröffentlichte Urteil des FG Münster vom 6.11.2020, 4 K 1326/17 F, nicht rechtskräftig = SIS 21 03 06 siehe unten). Es entspricht auch ständiger Rechtsprechung des BFH (zuletzt Urteil vom 12.3.2020, VI R 35/17 = SIS 20 09 23, BFH/NV 2020, S. 849), dass keine Betriebsaufgabe vorliegt, wenn der Landwirt die Selbstbewirtschaftung der eigenen Nutzflächen aufgibt und sie an andere Landwirte verpachtet, das lebende und tote Inventar verkauft, die Hofgebäude aber erhalten bleiben. Der Betrieb besteht dann mit ertragsteuerlicher Wirkung im Rahmen des Verpächterwahlrechts als sog. Verpachtungsbetrieb fort mit der Folge, dass alle Wirtschaftsgüter (einschließlich der verpachteten) Betriebsvermögen bleiben.

Auch der isolierte Verkauf der Hofstelle eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs löst keine Zwangsbetriebsaufgabe aus, weil es für die Bewirtschaftung von Stückländereien einer Hofstelle nicht bedarf (BFH-Urteil vom 11.2.2021, VI R 17/19 = SIS 21 08 88). So lange der Verpächter keine eindeutige Erklärung der Betriebsaufgabe abgibt, ist er daher grundsätzlich frei, den Verpachtungsbetrieb zu Beginn oder während der Verpachtung in einem Umfang umzustrukturieren, der einer Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung, wenn auch in abgewandelter Form, nicht entgegen steht. Da die Hofstelle keine unabdingbare Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, folgt daraus zugleich, dass das weitere Schicksal der zurückbehaltenen Hofstelle für die Absicht der Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit auf den verpachteten Grundstücksflächen ebenfalls keine Bedeutung haben kann.

Auch bei einer ständigen Verkleinerung der bewirtschafteten Fläche wird der Betrieb nicht allein deshalb zerschlagen, weil eine ertragreiche Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche nicht mehr möglich ist (BFH-Urteil vom 29.10.1981, IV R 138/78 = SIS 82 25 60 – siehe jetzt auch § 14 Abs. 2 EStG i.d.F. des JStG 2020 – weiter unten im Text). Da weiterhin die Möglichkeit besteht, dass der Betrieb, sei es durch den bisherigen Inhaber oder durch einen Rechtsnachfolger, wieder selbst bewirtschaftet wird,

kann die Absicht der dauernden Betriebseinstellung nur bei einer unmissverständlichen Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt angenommen werden (BFH-Urteil vom 7.12.1995, IV R 109/94 = SIS 96 17 24). Eine Aufgabeerklärung ist dabei grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden. Allerdings muss sie erkennbar von dem Bewusstsein getragen sein, dass infolge der Aufgabe die stillen Reserven versteuert werden (BFH-Urteil vom 23.11.1995, IV R 36/94 = SIS 95 27 11). Somit reicht es für eine konkludente Aufgabeerklärung nicht aus, wenn der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung die aus dem verpachteten Betrieb erzielten Einkünfte als solche aus Vermietung und Verpachtung erklärt (BFH-Urteil vom 23.2.1989, IV R 63/87 = SIS 89 26 08). Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn die Finanzverwaltung selbst parzellenweise verpachtete landwirtschaftliche Flächen über Jahre fehlerhaft als Privatvermögen behandelt hat (FG Münster, Urteil vom 6.11.2020, 4 K 1326/17 F = SIS 21 03 06). Das FG hat im Hinblick auf die Frage, ob und ggf. unter welchen Umständen im vorliegenden Einzelfall konkret-individueller Vertrauensschutz zu gewähren sein kann, die Revision zugelassen. Diese ist beim BFH unter dem Az. VI R 3/21 anhängig.

Welche Überraschung manche Steuerzahler erleben, sei an folgendem Beispielfall exemplarisch dargestellt:

A erbte im Jahr 2000 von seinem Vater dessen seit 1955 selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von 5,8 ha. Die als Stückländereien bewerteten Flächen verpachtete er seither an einen örtlichen Landwirt. Am 21. Mai 2021 veräußerte er 0,9 ha Weideland (Ertragsmesszahl 2.400 DM) zum Preis von 400.000 Euro an eine Wohnungsbaugesellschaft.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat A gegenüber seinem Finanzamt bisher nicht erklärt. Die erzielten Pachterlöse hat er als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung deklariert. Nach dem Eingang der Veräußerungsanzeige des Notars fordert ihn das Finanzamt auf, seine land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte nachträglich zu deklarieren.

Die veräußerte Weidefläche gehörte ursprünglich zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen seines Vaters. A ist als Erbe vollumfänglich in die Rechtsstellung seines Vaters eingetreten. Früher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bleiben ohne ausdrückliche Entnahmehandlung über Jahrzehnte hinweg weiter steuerverstricktes Betriebsvermögen eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs. A muss daher seinen Gewinn aus dem Baulandverkauf nach § 13 EStG versteuern.

Als Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Buchwert der verkauften Fläche anzusetzen. Die Ermittlung des Buchwertes erfolgt nach § 55 Einkommensteuergesetz. Dabei gilt für den Grund und Boden, der am 1. Juli 1970 (Einführung der Bodengewinnbesteuerung) bereits zum Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungskosten das Zweifache des Ausgangsbetrages (§ 55 Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Ausgangsbetrag ist das Vierfache der im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Ertragsmesszahl (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG). Es ergibt sich also rechnerisch die Anwendung des Faktors 8 auf die Ertragsmesszahl, um pauschalierte Anschaffungskosten anzusetzen. Lag am

1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmesszahlen ausgewiesen sind, ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl der landwirtschaftlichen Nutzung aus dem Einheitswertbescheid des Betriebes (Hauptfeststellung zum 1.1.1964) heranzuziehen.

Daher wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn wie folgt errechnet:

Veräußerungspreis	400.000 €
Abzüglich Buchwert	
Ertragsmesszahl 2.400 DM x Faktor 8 = 19.200 DM	
Umrechnung in Euro	- 9.816 €
Veräußerungsgewinn	390.184 €

Das Wirtschaftsjahr umfasst bei Land- und Forstwirten den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30.6. Der Gewinn ist auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, zeitanteilig aufzuteilen. Das gilt auch für Verkaufsgewinne einzelner Wirtschaftsgüter. Der Verkaufsgewinn wurde im Wirtschaftsjahr 2020/2021 erzielt und ist demnach hälftig im Kalenderjahr 2020 und 2021 mit jeweils 195.092 € zu versteuern.

Nachweispflicht beim Steuerzahler

Steuerfrei ist ein Verkauf oder eine Übertragung nach Ansicht des Fiskus nur dann, wenn der Erbe nachweisen kann, dass die Flächen sich in seinem Privatvermögen befanden und seit der Anschaffung bzw. Entnahme der Ländereien aus dem Betriebsvermögen die in § 23 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG gesetzlich definierte Spekulationsfrist für privaten Grundbesitz von zehn Jahren verstrichen ist. Doch gerade dieser Nachweis stellt viele Steuerzahler der Erbgeneration vor oft unlösbare Probleme, zumal sie vielfach bereits das letzte Glied einer langen Kette von Rechtsnachfolgern repräsentieren. Die früheren Eigentümer oder deren nachfolgenden Erben müssen gegenüber dem Finanzamt definitiv die Aufgabe ihres landwirtschaftlichen Betriebs erklärt haben. Oft ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aber bereits Jahrzehnte her und die entsprechenden Unterlagen sind nicht mehr vorhanden. Die Nachweis- und Feststellungslast liegt grundsätzlich bei demjenigen, der eine steuerfreie Grundstücksveräußerung aus dem Privatvermögen erreichen will. Diese Beweislastregel gilt uneingeschränkt auch dann, wenn die Steuerakten des Finanzamtes nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (in der Regel zehn Jahre) ausgesondert werden und deshalb nicht mehr greifbar sind (BFH vom 25.7.2000, IX R 93/97 = SIS 00 14 49).

Feststellungen zu der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb – gegebenenfalls vor Generationen – vorhanden war, können in Grenzfällen schwierig zu treffen sein (BFH-Urteil vom 5.5.2011, IV R 48/08 = SIS 11 23 97). Anhaltspunkte können sich aus der Größe und der Art der Bewirtschaftung des Grundstücks, aus der Einheitsbewertung und aus der Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder anderen landwirtschaftlichen Berufsorganisationen ergeben. Ein objektives Beweiszeichen dafür, dass (auch) einkommensteuerrechtlich ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft besteht, ist die Bewertung einzelner Grundstücksflächen als Stückländereien und damit als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 34 Abs. 7 BewG.

Tipp: Hat ihr Mandant einen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt, sollten Sie vor einem geplanten Verkauf die steuerliche Situation vorab klären, um böse Überraschungen in Form von Steuer- und Zinsforderungen des Fiskus zu vermeiden. Alte Betriebsunterlagen wie Jahresabschlüsse, Grund- und Bodenverzeichnisse, Kaufverträge, alte Steuererklärungen und -bescheide sollten in jedem Fall dauerhaft aufbewahrt werden.

Fiskus überwacht ehemalige Landwirte über Jahrzehnte

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes überwachen die Bundesländer die Bodengewinnbesteuerung ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe höchst unterschiedlich. Oft findet bereits Jahre vor der eigentlichen Betriebseinstellung gar keine steuerliche Veranlagung mehr statt, weil sich aufgrund geringer Gewinne keine Steuerpflicht ergibt. Nach der Besteuerungspraxis der meisten Bundesländer sollen die „schlafenden Landwirte“ jedoch weiterhin eine Steuererklärung abgeben und die Verwertung und Nutzung der ehemals eigenbetrieblich genutzten landwirtschaftlichen Flächen konsequent überwacht werden. Immer wieder starten einzelne Finanzämter deshalb gezielte Nachforschungsaktionen, um nachträglich Steuern einzufordern. Dafür werden insbesondere die Veräußerungsanzeigen des am Grundstücksverkauf beteiligten Notars gezielt auf die Verwertung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen hin ausgewertet. Im Rahmen von Betriebsprüfungen aktiver land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind die Prüfer bundesweit gehalten, Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter der Verpächter zu fertigen, damit die Versteuerung der Pachteinahmen sowie eventuelle Landverkäufe nachträglich überprüft werden können.

Landwirtschaftlicher Betrieb ab 3000 Quadratmetern Fläche

Wann liegt überhaupt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im ertragsteuerlichen Sinne vor? Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse. Der steuerliche Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs setzt grundsätzlich weder eine Mindestgröße noch vollen landwirtschaftlichen Besatz (Betriebsgebäude, Betriebsmittel, usw.) voraus. Auch die ernsthaft betriebene landwirtschaftliche Nutzung von Stückländereien (§ 34 Abs. 7 BewG) ist deshalb Land- und Forstwirtschaft (BFH-Urteil vom 31.3.1955, IV 134/54 U = SIS 55 00 86). Die Bewirtschaftung von Schrebergärten, privaten Hausgärten und Wochenendgrundstücken ist dagegen in der Regel nicht dazu zu rechnen, weil hier eine ernsthafte landwirtschaftliche Betätigung nicht gegeben ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geht der Fiskus bundesweit im Regelfall davon aus, dass steuerlich kein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3.000 Quadratmeter sind. Die Vereinfachungsregel gilt allerdings nicht, wenn die Flächen intensiv genutzt werden, z.B. für Sonderkulturen, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen und Weinbau (u.a. Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 25. April 1972 = SIS 72 05 55). Auch die Finanzgerichte orientieren sich an dieser Mindestgröße als Faustregel.

Erteilung eines verpachteten Betriebes

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich und im Ganzen auf einen Nachfolger übertragen, erfolgt dies zu Buchwerten. Durch den Vorgang werden keine im Betriebsvermögen ruhenden stillen Reserven aufgedeckt, eine Steuerpflicht entsteht nicht. Das sieht jedoch möglicherweise anders aus, wenn im Rahmen einer Erbauseinandersetzung oder vorweggenommenen Erbfolge landwirtschaftliche Flächen parzelliert an die Kinder übertragen werden sollen. Die Finanzgerichte der Länder waren sich in der Vergangenheit uneinig, ob die unentgeltliche Übertragung landwirtschaftlichen Vermögens an mehrere Personen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auch dann zu einer Zwangsbetriebsaufgabe führt, wenn jeder Beschenkte Flächen mit einer Größe von mehr als 3.000 qm erhält, diesen Grundbesitz im verpachteten Zustand übernimmt und die Verpachtung lediglich fortsetzt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.6.2015, 1 K 2399/12 = SIS 15 21 71 – BFH-Rev. VI R 66/15 = SIS 18 14 51 – siehe unten) nahm in diesen Fällen eine Zwangs-Betriebsaufgabe an und segnet damit die Steuerforderung des Fiskus ab.

Das Niedersächsische FG (Urteil vom 2.7.2013, 15 K 265/11 = SIS 13 27 04) und das FG Münster (Urteil vom 24.4.2015, 14 K 4172/12 E = SIS 15 17 22) gingen in diesen Fällen von einer Betriebsfortführung ohne steuerpflichtige Aufdeckung der stillen Reserven aus. Jeder dieser Erben könne dann für sich entscheiden, ob er die in sein Alleineigentum gelangten Flächen steuerlich als ruhenden Betrieb fortführt oder ob er diese unter Aufdeckung der stillen Reserven in sein steuerliches Privatvermögen überführt. Zwischenzeitlich hatte das FG Münster mit Urteil vom 17.2.2016 (7 K 2471/13 E = SIS 16 08 45) erneut entschieden, dass die Übertragung einer Teilfläche von über 3.000 qm nicht zur Betriebsaufgabe führt. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Die gegen das Urteil des FG Münster vom 24.4.2015 (14 K 4172/12 E = SIS 15 17 22) eingelegte Revision des Finanzamtes hatte Erfolg. Der BFH entschied mit Urteil vom 16.11.2017 (VI R 63/15 = SIS 17 24 68) zum einen dass der landwirtschaftliche Betrieb mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgegeben wird und zum anderen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 Quadratmetern Größe nicht allein im Hinblick auf ihre Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe darstellen. Im Urteilsfall war die Klägerin Eigentümerin eines ruhenden (verpachteten) land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer Größe von 20,7 Hektar. In 2007 übertrug sie sechs Flurstücke mit einer Größe von 10,4092 ha auf ihre Tochter, drei Flurstücke mit einer Größe von 3,5093 ha einschließlich Gebäude auf ihren Enkelsohn und drei Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 6,8131 ha auf ihre Enkeltochter. Nach Auffassung der BFH-Richter hat die Klägerin ihren verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch die Übertragung sämtlicher Nutzflächen an nicht mitunternehmerisch verbundene Einzelrechtsnachfolger aufgegeben. Der Betrieb hat durch die Übertragungen seine Existenzgrundlage vollständig verloren und wurde damit als Organismus des Wirtschaftslebens aufgelöst. Da der Betrieb in der Hand der Übertragenden nicht aus mehreren Teilbetrieben bestand, existierte auch nur eine übertragbare Sachgesamtheit. Die Rechtsnachfolger konnten deshalb auch keinen (Teil-)Betrieb über-

nehmen und als land- und forstwirtschaftliches Vermögen fortführen. Auch landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 Quadratmetern Größe können allein im Hinblick auf ihre Größe keinen Teilbetrieb darstellen. Mit Urteilen vom 17.5.2018 (VI R 66/15 = SIS 18 14 51 und VI R 73/15 = SIS 18 16 95) bestätigte der BFH seine Rechtsprechung.

Aus dem Studium der Urteilsbegründung wird gleichsam deutlich, dass man mit einer einfachen Alternativlösung die Aufdeckung der stillen Reserven hätte vermeiden können. Dazu hätte die Übergeberin den Betrieb als Ganzes auf ihre drei (Enkel-)Kinder übertragen müssen. Es wäre eine Bruchteilsgemeinschaft entstanden – jedes Kind hätte an dem bestehen bleibenden Betrieb „Miteigentum in Bruchteilen“. Dazu wäre noch nicht einmal ein schriftlicher Vertrag erforderlich gewesen. Zu einem späteren Zeitpunkt hätte das Trio dann den Betrieb im Wege der Realteilung teilen können – ohne dabei die stillen Reserven aufzudecken (siehe unten – § 14 Abs. 3 EStG).

Gesetzliche Neuregelung für Realteilungen im JStG 2020

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung mit zwei Ergänzungen des § 14 EStG reagiert.

Der neue § 14 Abs. 2 EStG besagt – als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 17.5.2018 (VI R 73/15 = SIS 18 16 95) –, dass allein die Verkleinerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht zu einer Betriebsaufgabe führt, wenn in diesem (Rest-)Betriebsvermögen land- und forstwirtschaftliche Flächen verbleiben, die der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren im Sinne des § 13 Abs. 1 EStG zu dienen bestimmt sind. Eine bestimmte Mindestgröße der Flächen ist nicht erforderlich, nur die Existenz einer entsprechenden Fläche. Für den verkleinerten Betrieb kann weiterhin freiwillig die Betriebsaufgabe nach § 16 Abs. 3 b Satz 1 Nr. 1 EStG erklärt werden.

Die Neuregelung in § 14 Absatz 3 EStG fingiert nunmehr als Reaktion auf die o.g. BFH-Urteile ausschließlich in Realteilungsfällen beim übernehmenden Mitunternehmer für sämtliche erhaltenen Grundstücke (verpachtete landwirtschaftliche Flächen und z.B. Mietwohngrundstücke) Betriebsvermögen mit der Folge, dass er insoweit einen Betrieb begründet und ihm das Verpächterwahlrecht zusteht. Auf die Größe des landwirtschaftlichen Grundstücks kommt es dabei nicht an. Die Neuregelung ist erstmals auf Fälle anzuwenden in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem 16.12.2020 stattgefunden hat (§ 52 Abs. 22 c Satz 1 EStG). Auf unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Mitunternehmers ist § 14 Abs. 3 EStG auch für Übertragungen vor dem 17.12.2020 anzuwenden. Mit dem Antrag läßt sich hinsichtlich der auf einzelne Mitunternehmer übertragenen Flächen eine Buchwertfortführung gewährleisten. Zu dem Komplex ist ein entsprechendes BMF-Schreiben in Vorbereitung.

Unterlassene Besteuerung bei Überführung ins Privatvermögen

Dass die Erbengeneration auch bei reinen Übertragungsvorgängen Jahre später quasi durch die Hintertür noch mit Steuernachzahlungen konfrontiert werden kann, die eigentlich den Rechtsvorgänger treffen müssten, zeigt das Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 8.12.2020 (3 K 1277/20 = SIS 21 01 32).

In dem Urteilsfall hatte der Vater im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge im Jahr 2008 ein Grundstück (Buchwert 11.582 Euro) aus seinem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf eine aus Geschwistern – vermutlich seine Kinder – bestehende Grundstücksgemeinschaft übertragen. Die Fläche hatte zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 300.000 Euro. Aufseiten des Vaters wurden aus der Entnahme keine steuerlichen Konsequenzen für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gezogen – seine entsprechenden Steuerbescheide wurden bestandskräftig.

Im Jahr 2016 und damit noch innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 EStG veräußerte die Grundstücksgemeinschaft das besagte Grundstück für 570.600 Euro. In der Feststellungserklärung wurde ein Veräußerungsgewinn von nur 14.265 Euro erklärt. Dabei zog sie vom Veräußerungserlös „fiktive Anschaffungskosten“ bzw. einen „Entnahmewert Betriebsvermögen“ von 556.335 Euro ab. Den Entnahmewert ermittelte sie in Anlehnung an den Preis eines im Februar 2007 veräußerten Nachbargrundstücks. Das Finanzamt war im Besteuerungsverfahren der Auffassung, dass als Anschaffungskosten des Grundstücks nur der tatsächlich angesetzte Wert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 3 EStG abgezogen werden dürfe. Dieser entspreche hier dem Buchwert des Rechtsvorgängers in Höhe von 11.582 Euro. Da der Rechtsvorgänger keinen Entnahmewert angesetzt und versteuert habe, sei nunmehr bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns der Gemeinschaft der damalige Buchwert des Rechtsvorgängers maßgeblich. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schloss sich der Argumentation des Finanzamtes an. Die Grundstücksgemeinschaft müsse bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG den tatsächlich angesetzten Wert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 3 EStG abziehen, auch wenn das wirtschaftlich eine Nachversteuerung der stillen Reserven aus dem Betrieb des Vaters bedeute. Genau zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22.12.1999 (BGBl 1999 I S. 2601) die entsprechende Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 3 EStG verankert.

Ob die Nachkommen am Ende tatsächlich für den Fehler des Rechtsvorgängers finanziell büßen müssen, wird der BFH im zwischenzeitlich anhängigen Revisionsverfahren (IX R 3/21) klären müssen.

Urteilsbesprechungen

Besteuerung eines beim Tod des Beschwerten fälligen Vermächtnisses

Der Vermächtnisnehmer eines beim Tod des Beschwerten fälligen Vermächtnisses erwirbt erbschaftsteuerrechtlich vom Beschwerten. Fällt der erstberufene Vermächtnisnehmer vor Fälligkeit des Vermächtnisses weg, erwirbt der zweitberufene Vermächtnisnehmer ebenfalls vom Beschwerten und nicht vom erstberufenen Vermächtnisnehmer.

Urteil vom 31.8.2021 – Az. II R 2/20 = SIS 21 20 79

I. Sachverhalt

Der 1957 verstorbene Erblasser war Eigentümer eines Hausgrundstücks. In einem notariell beurkundeten Testament hatte er seine

Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt und das Grundstück seinem Nefen vermacht. Das Vermächtnis sollte zwar mit dem Tod des Erblassers anfallen, Übergabe und Übereignung des Grundstücks konnte der Vermächtnisnehmer jedoch erst nach dem Tod der Ehefrau verlangen. Für den Fall, dass der Neffe das Vermächtnis nicht erwerben sollte, fiel es an dessen eheliche Abkömmlinge. Sollte der Neffe nach Anfall, aber vor Fälligkeit des Vermächtnisses sterben, fiel es an diese als Nachvermächtnisnehmer. Der Neffe verstarb 2011 und wurde durch seine Kinder, den Kläger sowie dessen Bruder, beerbt. Im Jahre 2012 verstarb die Ehefrau des Erblassers. Danach wurde das Grundstück in Erfüllung der testamentarischen Verpflichtung auf den Kläger und dessen Bruder als Miteigentümer zu jeweils zur Hälfte übertragen.

Das FA setzte gegenüber dem Kläger Erbschaftsteuer für einen vermächtnisweisen Erwerb von Todes wegen von der Ehefrau des Erblassers fest. Während der Kläger die Anwendung der Steuerklasse I beantragt hatte, wandte das FA Steuerklasse III an. Es vertrat die Auffassung, für die Besteuerung sei das Verwandtschaftsverhältnis des Klägers zu der Vorerbin – der Ehefrau des Erblassers – bzw. zum Erblasser maßgebend. Mit der Klage machte der Kläger geltend, es habe sich um ein Nachvermächtnis i.S. des § 2191 BGB gehandelt, so dass nach § 6 Abs. 2 ErbStG i.V. mit § 6 Abs. 4 Alternative 1 ErbStG auf Antrag der Erwerb als vom Vater stammend zu behandeln sei. Das FG hat die Klage abgewiesen.

II. Entscheidung des BFH

Das Vermächtnis stellt erbschaftsteuerrechtlich einen Erwerb von Todes wegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 ErbStG nach der Ehefrau des Erblassers auf den Zeitpunkt seiner Fälligkeit dar, den das FA zutreffend unter Anwendung des § 15 Abs. 1 Steuerklasse III ErbStG besteuert hat. Dies folgt allerdings nicht aus einer auf eine teleologische Reduktion gestützten Nichtanwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG, sondern aus § 6 Abs. 4 Alternative 2 ErbStG.

Vermächtnisse, die beim Tod des Beschwerten fällig sind, werden über eine Gleichstellung mit den Nacherbschaften erbschaftsteuerrechtlich im Wesentlichen so behandelt wie Vermächtnisse, die beim Tod des Beschwerten anfallen. Ist ein Vermächtnis erst mit dem Tod des beschwerten Erben fällig und ein zweiter Vermächtnisnehmer für den Fall bestimmt, dass der erste Vermächtnisnehmer vor Fälligkeit des Vermächtnisses verstirbt, erwirbt – sollte sich dies realisieren – der zweitberufene Vermächtnisnehmer von dem beschwerten Erben, nicht aber vom erstberufenen Vermächtnisnehmer. Zeitpunkt des Erwerbs ist der Tod des Erben. Ob zivilrechtlich die beiden Vermächtnisse als Vor- und Nachvermächtnis zu qualifizieren sind, ist für Zwecke der Erbschaftsteuer nicht erheblich.

Mit dem Tod des Erblassers hatte dessen Neffe – der Vater des Klägers – nach § 6 Abs. 4 Alternative 2 ErbStG noch keinen Vermächtniserwerb zu versteuern. Das Vermächtnis war noch nicht fällig, weil die Ehefrau des Erblassers noch nicht verstorben war. Dasselbe galt für den Kläger und seinen Bruder beim Tod ihres Vaters. Die Fälligkeit des Vermächtnisses trat erst mit dem Tod der Ehefrau des Erblassers ein. Auf diesen Zeitpunkt hat der Kläger es als von ihr stammend zu versteuern. In diesem Verhältnis ist die Steuerklasse III anzuwenden.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Während zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, gilt erbschaftsteuerrechtlich beim Tod des Erblassers zunächst allein der Vorerbe als Erbe (§ 6 Abs. 1 ErbStG). Bei Eintritt der Nacherbfolge hat der Nacherbe das auf ihn übergehende Vermögen als vom Vorerben stammend zu versteuern (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Auf Antrag ist bei der Besteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen. Das hat Auswirkungen auf Freibetrag, Steuerklasse und Steuersatz. Nach § 6 Abs. 4 ErbStG gelten die Grundsätze der Vor- und Nacherbschaft auch für Vermächtnisse, die erst mit dem Tod des Beschwerten fällig werden. Solche Vermächtnisse sind in der Erbrechtspraxis nicht selten. Wie das Leben spielt, kann in solchen Fällen natürlich auch der Vermächtnisnehmer selbst vor dem Erben und damit vor Fälligkeit des Vermächtnisses versterben. Dies sollte bei Erstellung des Testaments bedacht werden. Hat der Erblasser für diesen Fall einen zweiten Vermächtnisnehmer bestimmt, erwirbt dieser zweitberufene Vermächtnisnehmer ebenfalls von dem mit dem Vermächtnis beschwerten Erben und nicht vom erstberufenen Vermächtnisnehmer. Ob zivilrechtlich die beiden Vermächtnisse als Vor- und Nachvermächtnis zu qualifizieren sind, ist für Zwecke der Erbschaftsteuer unerheblich. Der Erwerb des zweitberufenen Vermächtnisnehmers ist im Zeitpunkt des Todes des Erben zu besteuern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung

1. Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden, der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Anteil am Gewinn hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, ist grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen.

2. Eine solche Einstellung in die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch beim beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Urteil vom 28.9.2021 – Az. VIII R 25/19 = SIS 22 00 65

I. Sachverhalt

Der Kläger war 2012 (Streitjahr) geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter verschiedener zu einer Firmengruppe gehörender GmbH, deren Satzungsbestimmungen zur Gewinnverteilung vorsahen, dass der auszuschüttende Gewinn grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen war. Allerdings konnte die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine abweichende Gewinnausschüttung beschließen. Wurde der Gewinn eines Gesellschafters nicht ausgeschüttet, war dieser auf einem personenbezogenen Rücklagenkonto gutzuschreiben. Auf dem personenbezogenen Rücklagenkonto befindliche Gewinne konnten zu einem späteren Zeitpunkt an diesen Gesellschafter ausgeschüttet werden. Dementsprechend wurden die der Beteiligungshöhe entsprechenden Anteile des Klägers am Ge-

winn nicht ausgeschüttet und den personenbezogenen Rücklagen zugeführt. Im jeweiligen Jahresabschluss wurden diese Rücklagen als Gewinnrücklagen im Eigenkapital der jeweiligen Gesellschaft ausgewiesen. Das FA war der Meinung, dem Kläger seien damit Einkünfte i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG zugeflossen. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Die Anteile am Gewinn seien, so das FG, dem Kläger als beherrschendem Gesellschafter bereits mit dem jeweiligen Beschluss über die Einstellung in das persönliche Rücklagenkonto zugeflossen.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision des Klägers hatte Erfolg, da ihm mangels Gewinnausschüttungen an ihn keine Kapitaleinkünfte zugeflossen sind. Soweit eine Thesaurierung im Wege der Einstellung in eine personenbezogene Gewinnrücklage erfolgt ist, ist der Gewinn im Eigenkapital der jeweiligen Gesellschaft verblieben, wie der entsprechende bilanzielle Ausweis bestätigt. Die zivilrechtlich wirksamen Gesellschafterbeschlüsse sind steuerlich anzuerkennen. Dass der Kläger jeweils beherrschender Gesellschafter war, steht der Anerkennung nicht entgegen. Die Einstellung des auf den Kläger entfallenden Anteils am Gewinn in seine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt ungeachtet seiner Stellung als beherrschender Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG. Dies folgt bereits daraus, dass auch bei einem beherrschenden Gesellschafter wie dem Kläger der Beschluss, den Gewinn im Eigenkapital in einer gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage zu thesaurieren, zur Folge hat, dass er insoweit keinen Gewinnanteil i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bezieht. Trotz seiner Stellung als beherrschender Gesellschafter und obgleich für einen erneuten Gewinnverwendungsbeschluss über die Ausschüttung des thesaurierten Betrags nur eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, kann der Kläger nicht sicher sein, dass er die Ausschüttung der in seinen Rücklagenkonten thesaurierten Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich durchzusetzen vermag. So kann die Realisierung der Ausschüttung aus der personenbezogenen Gewinnrücklage im Verlustfall unmöglich werden.

III. Anmerkungen Vors. RiinBFH Prof. Dr. Jachmann-Michel

Der BFH stellt in der Besprechungsentscheidung die Bedeutung von Gewinnverwendungs- und Gewinnverteilungsbeschluss klar. Während die Gesellschafter im Gewinnverwendungsbeschluss (vgl. § 29 Abs. 2 GmbHG) darüber entscheiden, inwieweit der Gewinn der GmbH thesauriert oder ausgeschüttet wird, bestimmen sie im Rahmen der Gewinnverteilung (vgl. § 29 Abs. 3 GmbHG), ob der auszuschüttende Gewinn den Gesellschaftern gemäß ihren Geschäftsanteilen zusteht oder ob er anteilsabweichend verteilt wird (sog. disquotale bzw. inkongruente Gewinnverteilung). Entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der Gewinnverwendung, dass der Gewinn insgesamt oder zum Teil thesauriert wird, kann dieser in eine (allgemeine) Gewinnrücklage eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden (§ 29 Abs. 2 GmbHG). Die Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung auch beschließen, dass nur die Anteile bestimmter Gesellschafter am Gewinn ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in gesell-

schafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden (sog. gespaltene bzw. inkongruente Gewinnverwendung). Dies ist grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen. Ein Beschluss über eine gespaltene Gewinnverwendung führt aber nicht zur Ausschüttung des thesaurierten Gewinnanteils.

Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft

Leistet der Steuerpflichtige nach der Scheidung eine Zahlung, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wiederauffüllt, um den Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, so handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzusehen ist.

Urteil vom 19.8.2021 – Az. X R 4/19 = SIS 22 02 77

I. Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung von Zahlungen zur „Wiederauffüllung“ einer Rentenanwartschaft.

II. Entscheidung des BFH

Leistet der Steuerpflichtige nach der Scheidung eine Zahlung, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wiederauffüllt, um den Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, so handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzusehen ist. Unabhängig von der Verwendung des Beitragsbegriffs im Recht des jeweiligen Versorgungssystems ist bei der Frage, ob eine Zahlung in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG fällt, stets die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung entscheidend.

Im Hinblick auf (spätere) Leibrenten und andere Leistungen, die von einer Einrichtung der Basisversorgung erbracht werden, unterscheidet das EStG ausschließlich zwischen der Ebene der Beiträge (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und der Ebene der Leistungen (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Daher stellt jede im jeweiligen Versorgungssystem vorgesehene Geldleistung des Steuerpflichtigen, die an eine in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG genannte Einrichtung für Zwecke der Basisversorgung erbracht wird, einen Beitrag im Sinne dieser Vorschrift dar.

III. Anmerkungen RiBFH Dr. Nöcker

Zwar haben Zahlungen zur Vermeidung von Kürzungen der Altersrente, soweit sie die sog. Basisversorgung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG betreffen, zur Folge, dass die sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG in der Zukunft höher ausfallen. Folglich scheint es offensichtlich, dass solche Ausgaben als vorweggenommene Werbungskosten bei den

sonstigen Einkünften zu qualifizieren sind. Allerdings hat der Gesetzgeber im sog. Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 diese Aufwendungen den Sonderausgaben in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zugeordnet (vgl. bestätigend nur BFH, Urteil v. 23.11.2016 – X R 41/14 = SIS 16 28 56, BStBl 2017 II, S. 773, Rz 33, m.w.N.). Folglich sind die nach § 10 Abs. 3 EStG für den jeweiligen Veranlagungszeitraum relevanten Höchstbeträge zu beachten. In den meisten Fällen ist deshalb eine Streckung dieser Beiträge über mehrere Veranlagungszeiträume ratsam.

Um Beiträge handelt es sich dabei regelmäßig, wenn die Zahlungen an die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a. EStG genannten Rentenversicherungsträger, also auch an eine berufsständische Versorgungseinrichtung, erfolgen. Entscheidend ist allein die einkommensteuerrechtliche Qualifikation, die ausschließlich zwischen der Ebene der Beiträge und der Ebene der Leistungen unterscheidet. Werden vorliegend die später zu zahlenden Leistungen ausgeglichen, handelt es sich deshalb, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, um Beiträge.

Davon zu unterscheiden sind Abfindungszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs an den jeweiligen Ausgleichsberechtigten. Seit dem VZ 2015 ist insoweit § 10 Abs. 1 a Nr. 3 EStG zu beachten. Kommt es aufgrund der Zahlungen zu einer doppelten Besteuerung der Alterseinkünfte, kann diese erst in den Veranlagungszeiträumen gerügt werden, in denen die Alterszüge der Besteuerung unterworfen werden (so schon BFH, Urteil v. 9.12.2009 – X R 28/07 = SIS 10 00 38, BStBl 2010 II, S. 348, Rz 97; vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 14.6.2016 – 2 BvR 323/10 = SIS 16 18 72, HFR 2016, S. 829, Rz 61 und Rz 82).

Zulässigkeit der im Fall einer Zusammenveranlagung nur von einem Ehegatten erhobenen Klage

Erhebt im Falle einer Zusammenveranlagung nur ein Ehegatte Klage gegen den Einkommensteuerbescheid und wird der Bescheid gegenüber dem anderen Ehegatten bestandskräftig, kann dem klagenden Ehegatten nicht allein deswegen die Klagebefugnis und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, weil die festgesetzte Steuer schon entrichtet ist und ein Aufteilungsbescheid gemäß § 269 Abs. 2 Satz 2 AO nicht mehr beantragt werden kann.

Urteil vom 14.12.2021 – Az. VIII R 16/20 = SIS 22 02 39

I. Sachverhalt

Der Kläger und seine mit ihm zusammen veranlagte Frau legten gegen ihre Einkommensteuerbescheide ohne Erfolg Einspruch ein. Der durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger erhob Klage. In der Klageschrift, die mit „Klage des C (Kläger)“ überschrieben war, führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers aus, „namens und in Vollmacht des Klägers“ werde „gegen die Einspruchsentscheidung“ Klage erhoben. Er reichte rechtzeitig unter Beifügung der angefochtenen Bescheide und der Einspruchsentscheidung die Klagebegründung ein, in der er auch die Ehefrau des Klägers als Klägerin benannte. Weiter legte er eine von beiden

Eheleuten unterschriebene Prozessvollmacht vor. Auf entsprechende Nachfrage des Berichterstatters erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber dem FG, die Klage werde ausschließlich von dem Kläger geführt, da die Streitsache nur dessen Einkünfte, nicht dagegen die Einkünfte seiner Ehefrau betreffe. Das FG wies die Klage als unzulässig ab.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision führte zur Zurückverweisung an das FG. Das FG ist zunächst ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die angefochtenen Einkommensteuerbescheide gegenüber der Ehefrau des Klägers in Bestandskraft erwachsen sind. Der Umstand, dass sie und der Kläger zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden, führt nicht dazu, dass die von dem Kläger erhobene Klage den Eintritt der Bestandskraft ohne weiteres auch zu ihren Gunsten hemmt. Verfahrensrechtlich sind zusammen veranlagte Ehegatten daher zwei getrennte Steuerschuldner.

Auch wenn man annähme, dass der den Rechtsbehelf einlegende Ehegatte bereits aufgrund der gemeinsamen, von beiden Eheleuten unterschriebenen Einkommensteuererklärung von dem anderen Ehegatten wirksam zur Vornahme aller im Besteuerungsverfahren erforderlichen Rechtshandlungen bevollmächtigt worden wäre, so ist für die wirksame Rechtsbehelfseinlegung des einen Ehegatten auch für den anderen erforderlich, dass der das Rechtsmittel führende Ehegatte unmissverständlich zum Ausdruck bringt, er lege den Rechtsbehelf auch für den anderen Ehegatten ein. Insoweit ist die Auslegung des FG, die Klage sei von dem Kläger nur im eigenen Namen und nicht zugleich im Namen seiner Ehefrau erhoben worden, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Jedoch hat das FG zu Unrecht entschieden, die gegenüber der Ehefrau bestandskräftig gewordene Einkommensteuerfestsetzung habe zur Folge, dass der Kläger in Bezug auf die ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerfestsetzungen nicht mehr klagebefugt sei.

Die Klagebefugnis des Klägers entfällt nicht deshalb, weil – wie das FG meint – die gegenüber der Ehefrau des Klägers ergangenen Einkommensteuerfestsetzungen bereits bestandskräftig geworden sind und der Kläger für die hieraus resultierende Einkommensteuer gesamtschuldnerisch nach § 44 Abs. 1 AO haftet. Steuerschuldner i.S. des § 157 Abs. 1 Satz 2 AO und Adressat der Einkommensteuerfestsetzung ist jeder Ehegatte für sich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Klagebefugnis entfällt, wenn eine geänderte Einkünfteaufteilung zwischen zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten keine steuerrechtliche Auswirkung mehr haben kann, weil ein Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld wegen vollständiger Tilgung der rückständigen Steuer nicht mehr in Betracht kommt. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Klagebefugnis des allein gegen den Einkommensteuerbescheid klagenden Ehegatten auch dann fehlt, wenn er eine Verminderung der ihm gegenüber festgesetzten Einkommensteuer begehrt und dies damit begründet, dass seine eigenen Einkünfte zu hoch angesetzt worden seien.

Zu Unrecht hat das FG die Zulässigkeit der Klage auch deswegen verneint, weil der Kläger durch ein Obsiegen in der Hauptsache keine Verbesserung seiner Rechtsposition mehr erreichen könne und ihm daher das erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis

fehle. Soweit das FG ausführt, der Kläger könne keinen Vorteil in Gestalt einer tatsächlichen Steuererstattung erlangen, weil seinem Steuererstattungsanspruch die bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzung seiner Ehefrau, die der Kläger als Gesamtschuldner nach § 44 Abs. 1 AO (mit-)schulde, entgegenstehe, überspannt es die an das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis zu stellenden prozessualen Anforderungen, indem es Umstände, die erst im Rahmen der Steuererhebung Bedeutung erlangen können, in unzulässiger Weise auf die Ebene des Steuerfestsetzungsverfahrens verlagert. Über die Frage, inwieweit die in dem Steuerbescheid ausgewiesenen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis noch bestehen oder bereits erfüllt bzw. erloschen sind, wäre gemäß § 218 Abs. 2 Satz 2 AO im Rahmen eines Abrechnungsbescheids zu entscheiden.

III. Anmerkungen Vors. RiinBFH Prof. Dr. Jachmann-Michel

Werden Steuerpflichtige zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, sind sie nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AO Gesamtschuldner. Schulden mehrere Steuerpflichtige eine Steuer als Gesamtschuldner, kann gegen sie gemäß § 155 Abs. 3 Satz 1 AO ein zusammengefasster Steuerbescheid erlassen werden. Ein in der Form des § 155 Abs. 3 Satz 1 AO ergangener Zusammenveranlagungsbescheid enthält jedoch zwei inhaltlich und verfahrensrechtlich selbständige, nur der äußeren Form nach zusammengefasste Steuerverwaltungsakte, die ein unterschiedliches verfahrensrechtliches Schicksal haben können.

Keine Zuordnung der Kapitalbeteiligung des Kommanditisten zum notwendigen SBV II

Für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern (hier einer Kapitalbeteiligung) zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II ist der Veranlassungszusammenhang maßgebend.

Urteil vom 21.12.2021 – Az. IV R 15/19 = SIS 22 02 81

I. Sachverhalt

Der alleinige Kommanditist einer (zweigliedrigen) GmbH & Co. KG war an der Komplementär-GmbH beteiligt. Er hatte seine Kapitaleinlage durch Einbringung verschiedener Immobilien erbracht. Die Geschäftstätigkeit der gewerblich geprägten KG beschränkte sich auf die Vermietung der eingebrachten Objekte. Eigene Arbeitnehmer beschäftigte sie nicht; die anfallenden Arbeiten erledigten die Angestellten der Komplementär-GmbH. Nach den Feststellungen des FG hatte die GmbH einen eigenen Geschäftsbetrieb von erheblichem Umfang. Anders als das FA kam das FG deshalb zu dem Schluss, dass der Kommanditist seine Beteiligung an der GmbH wegen deren eigenen Geschäftsbetriebs nicht im (überwiegenden) Interesse der KG gehalten habe und deshalb dessen Kapitalbeteiligung kein Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten bei der KG sein könne.

II. Entscheidung des BFH

Der BFH ist dieser Würdigung gefolgt. Nach dem Veranlassungszusammenhang ist die (Mehrheits-)Beteiligung eines Kommanditis-

ten an einer Kapitalgesellschaft, die neben ihren geschäftlichen Beziehungen zur KG oder neben ihrer Geschäftsführertätigkeit als Komplementär-GmbH für die KG einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung unterhält, in der Regel nicht dem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn die einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung unterhaltende Komplementär-GmbH wirtschaftlich mit der GmbH & Co. KG verflochten ist und die Geschäftsbeziehungen aus Sicht der GmbH & Co. KG nicht von geringer Bedeutung sind (z.B. entgegen Verfügung der OFD NRW v. 17.6.2014 – S 2242 – 2014/0003 – St 114 = SIS 14 21 58, OFD NRW v. 21.6.2016 – S 2242 – 2014/0003 – St 114/S 2242 – 2014/0003 – St 115 = SIS 16 17 37).

Ebenso gilt dies, wenn die einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung unterhaltende Kapitalgesellschaft als Komplementär-GmbH gemeinsam mit dem an ihr beteiligten Kommanditisten eine aus ihnen bestehende zweigliedrige GmbH & Co. KG gründet.

III. Anmerkungen RiBFH Bode

Für die Beurteilung einer Kapitalbeteiligung als Sonderbetriebsvermögen I oder II, das Teil des Betriebsvermögens einer Mitunternehmerschaft ist, sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: Notwendiges Sonderbetriebsvermögen I scheidet in diesem Fall regelmäßig aus. Dazu rechnen nur Wirtschaftsgüter, welche objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb der Personengesellschaft selbst bestimmt sind. Die Beteiligung eines Kommanditisten an einer Komplementär-GmbH ist jedoch objektiv erkennbar nicht zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb der Personengesellschaft selbst bestimmt. Ohne einen Akt der Willkürung scheidet auch gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen I aus.

Notwendiges Sonderbetriebsvermögen II ist anzunehmen, wenn die dem Mitunternehmer gehörenden Wirtschaftsgüter unmittelbar zur Begründung oder Stärkung seiner Beteiligung eingesetzt werden. Für die Zuordnung auch von Kapitalbeteiligungen zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II ist der Veranlassungszusammenhang maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn man der Ansicht der Finanzverwaltung folgen würde, dass eine Kapitalbeteiligung auch deshalb zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II gehören kann, weil sie zur Begründung der mitunternehmerischen Beteiligung eingesetzt wird.

Wird eine Kapitalbeteiligung nicht ausschließlich zur Begründung oder Stärkung der mitunternehmerischen Beteiligung an der Personengesellschaft eingesetzt, kann auch eine außerhalb dieser Sphäre begründete Veranlassung vorliegen. Kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II liegt regelmäßig vor, wenn die Kapitalgesellschaft neben ihren geschäftlichen Beziehungen zur KG oder neben ihrer Geschäftsführertätigkeit für die KG einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung unterhält. In einem solchen Fall kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass das Halten der Kapitalbeteiligung im überwiegenden Interesse der mitunternehmerischen Beteiligung erfolgt und damit überwiegend durch den Betrieb der Personengesellschaft veranlasst ist. Verwaltet die Kapitalgesellschaft weitere Beteiligungen, unterhält sie hierdurch ebenfalls einen eigenen Ge-

schäftsbetrieb. Deshalb gehört die Beteiligung des Kommanditisten an der Kapitalgesellschaft in der Regel auch dann nicht zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II, wenn die Kapitalgesellschaft neben ihrer Tätigkeit im Interesse der Personengesellschaft oder neben ihrer Geschäftsführtätigkeit für die Personengesellschaft noch weitere Beteiligungen von nicht ganz untergeordneter Bedeutung verwaltet.

Dabei ist nach Ansicht des BFH die Frage, ob für das Halten der Kapitalbeteiligung andere außerhalb der Belange der Personengesellschaft liegende Gesichtspunkte eine bedeutsame Rolle gespielt haben, aus Sicht des Gesellschafters zu entscheiden. Deshalb folgt der BFH nicht der Auffassung der Finanzverwaltung dass trotz eigenen Geschäftsbetriebs der Komplementär-GmbH von nicht untergeordneter Bedeutung die Anteile an der Komplementär-GmbH bei zugleich bestehender wirtschaftlicher Verflechtung dem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II zuordnen seien, wenn aus Sicht der KG die Geschäftsbeziehung zur Komplementär-GmbH nicht von geringer Bedeutung ist. Mangels eines Akts der Willkür scheidet im Besprechungsfall auch gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen II aus.

Die BFH-Entscheidung lässt allerdings deutliche Zweifel anklängen, ob eine Kapitalbeteiligung überhaupt gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen II sein kann. Hervorgehoben werden kann auch der (erneute) Hinweis des BFH, dass für die Zuordnung einer Kapitalbeteiligung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II andere Kriterien gelten, als für deren Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen.

Neu anhängige Verfahren (Auswahl)

Die vollständige Liste der neu anhängigen Verfahren finden Sie in der SIS-Datenbank Steuerrecht auf der Karteikarte „Aktuelles“ bzw. unter „Weitere Praxishilfen“.

Privatbereich

Aktenzeichen: VIII R 3/22 (BFH)

§§: EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 32 d Abs. 1 Satz 1, BGB § 357
Schlagwörter: **Darlehensvertrag, Widerruf, Zinsen, Rückabwicklung, Entschädigung**

Rechtsfrage: Handelt es sich bei als Nutzungersatz bezeichneten Zahlungen einer Bank aufgrund eines Vergleichs zur Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche aus dem Widerruf von Darlehensverträgen um steuerpflichtige Kapitalerträge? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 16.12.2021 12 K 1404/20

Aktenzeichen: IX R 3/22 (BFH)

§§: EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, GG Art. 3
Schlagwörter: **Bitcoin, Ethereum, Monero, Kryptowährung, Wirtschaftsgut, Vollzugsdefizit, Privates Veräußerungsgeschäft**

Rechtsfrage: Fällt eine Kryptowährung begrifflich unter das Tatbestandsmerkmal eines anderen Wirtschaftsguts i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG und damit in den Anwendungsbereich der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften? – Liegt bezüglich der Aufdeckung von Transaktionen mit Krypto-

währungen ein Vollzugsdefizit vor? – Der vorliegende Streitfall hat die Kryptowerte Bitcoin, Ethereum und Monero zum Gegenstand. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Köln 25.11.2021 14 K 1178/20

Aktenzeichen: VI R 23/21 (BFH)

§§: EStG § 35 a

Schlagwörter: **Steuerermäßigung, Handwerkerleistung, Verpflichtung, Eigentum**

Rechtsfrage: Fordert § 35 a EStG für den Abzug von Handwerkerleistungen, dass die Leistungen zugunsten eines Wirtschaftsguts erbracht werden, das im (wirtschaftlichen) Eigentum des Steuerpflichtigen steht oder an dem der Steuerpflichtige ein (obligatorisches) Nutzungsrecht hat (hier: durch Steuerpflichtigen beauftragte und gezahlte Dachsanierung für eigenen im Obergeschoss des Hauses seiner Mutter geführten Haushalt)? Ist eine Verpflichtung zur Tätigkeit der Aufwendungen Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Sächsisches FG 16.12.2020 2 K 157/20

Aktenzeichen: III R 1/22 (BFH)

§§: EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, EStG § 24 b, EStG § 64 Abs. 2, EStG § 31 Satz 4

Schlagwörter: **Kinderfreibetrag, Kinderbetreuungskosten, Entlastungsbetrag, Alleinerziehende, Getrenntleben**

Rechtsfrage: 1. Ist bei einem paritätischen Wechselmodell eine Verrechnung des hälftigen Kindergeldanspruchs mit den Kinderbetreuungskosten durch einseitige Erklärung und ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils zulässig? – 2. Steht im Falle einer fehlenden Bestimmung der Eltern, die das paritätische Wechselmodell praktizieren, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende demjenigen zu, welcher das Kindergeld bezieht? Besteht bei § 24 b EStG eine Regelungslücke? – 3. Kann dem nicht das Kindergeld beziehende Elternteil bei einem paritätischen Wechselmodell in der Günstigerprüfung die Zahlung von Kindergeld angerechnet werden? Ist die Regelung des § 31 Satz 4 Halbsatz 2 EStG durch die Anerkennung dieses Modells überholt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Thüringer FG 23.11.2021 3 K 799/18

Aktenzeichen: III R 31/21 (BFH)

§§: EStG § 64 Abs. 2, EStG § 64 Abs. 3, AO § 173

Schlagwörter: **Kindergeld, Rückforderung, Anzeige, Nachträgliches Bekanntwerden**

Rechtsfrage: 1. Gegenüber welcher Behörde kann die Anzeige der Änderung der Berechtigtenbestimmung bei Kindergeld wirksam angezeigt werden? Hat die Anzeige zwingend gegenüber der bisher Kindergeld gewährenden Stelle zu erfolgen oder kann dies auch gegenüber einer anderen für die Gewährung von Kindergeld zuständigen Stelle geschehen? – 2. Sind den Familienkassen durch die Überschneidungsmitteilung des „(Steuer-) IDNr.-Kontrollverfahrens“ Tatsachen nachträglich bekannt geworden, sodass eine doppelte Kindergeldzahlung zuvor nicht bekannt gewesen sein kann? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 24.9.2021 5 K 5114/20

Unternehmensbereich

Gesellschaften

Aktenzeichen: IX R 4/22 (BFH)

§§: EStG § 15 a Abs. 4, EStG § 17 Abs. 2

Schlagwörter: **Verrechenbarer Verlust, Veräußerungserlös, Anschaffungskosten**

Rechtsfrage: Kann ein Gesellschafter einen im Zeitpunkt der formwechselnden Umwandlung einer KG hin zu einer GmbH für ihn bestehenden verrechenbaren Verlust nach § 15 a EStG bei der Jahre später erfolgten Veräußerung seiner GmbH-Anteile vom dortigen Veräußerungserlös zum Abzug bringen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Hessisches FG 26.1.2022 9 K 844/20

Körperschaftsteuer

Aktenzeichen: I R 37/21 (BFH)

§§: KStG § 38 Abs. 1, KStG § 38 Abs. 2 Satz 1

Schlagwörter: **Körperschaftsteuererhöhung, Leistung, Genossenschaft**

Rechtsfrage: Wie ist das Tatbestandsmerkmal „Leistung“ im § 38 Abs. 1 KStG im Falle der Herabsetzung von Geschäftsguthaben einer Genossenschaft auszulegen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Nürnberg 23.3.2021 1 K 382/20

Aktenzeichen: I R 40/21 (BFH)

§§: KStG § 8 Abs. 3 Satz 2

Schlagwörter: **Verdeckte Gewinnausschüttung, Sport**

Rechtsfrage: Sind die Finanzierung eines Nachwuchsleistungszentrums sowie die Ausgabe von Freikarten an Spieler des Nachwuchsleistungszentrums als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 6.9.2021 10 K 92/18

Gewerbesteuer

Aktenzeichen: III R 30/21 (BFH)

§§: GewStG § 10 a, GewStG § 2 Abs. 2 Satz 1

Schlagwörter: **Gewerbeverlust, Veräußerung, Betrieb, Anwachsung**

Rechtsfrage: Gilt im Falle der Anwachsung eines gewerblichen Unternehmens einer Personengesellschaft auf eine Körperschaft das Kriterium der Unternehmensidentität für die Fortführung eines gewerbesteuerrechtlichen Verlustvortrags und muss die Unternehmensidentität lediglich im Zeitpunkt der Anwachsung gegeben sein oder ist es erforderlich, dass das übergehende Unternehmen nach dem Zeitpunkt der Anwachsung bis zur vollständigen Verrechnung der Fehlbeträge unverändert bestehen bleibt und fortgeführt wird? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Sächsisches FG 7.9.2020 5 K 114/19

Aktenzeichen: III R 35/21 (BFH)

§§: GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. e, HGB § 247 Abs. 2

Schlagwörter: **Gewerbesteuer, Hinzurechnung, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Zuordnung**

Rechtsfrage: Handelt es sich bei Messeständen um Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn sie im Eigentum des Mieters stehen? Ist die Frage nach der Eigentümerstellung der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen notwendig vorgeschaltet? Kommt eine Hinzurechnung im Fall einer kurzfristigen Nutzungsüberlassung in Betracht, wenn das gemietete Wirtschaftsgut seiner Art nach zur dauernden Nutzung im Betrieb bestimmt ist? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Münster 3.11.2021 13 K 1122/19 G

Aktenzeichen: III R 39/21 (BFH)

§§: GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. e

Schlagwörter: **Gewerbsteuer, Miete, Anlagevermögen, Hinzurechnung**

Rechtsfrage: Stellen die angemieteten Standplätze für mobile Verkaufsstände zur Erbringung von gastronomischen Leistungen fiktives Anlagevermögen im Sinne von § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG dar? Sind diese Standgebühren für kurzfristige Anmietungen im Rahmen der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages hinzuzurechnen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Sächsisches FG 16.11.2021 1 K 854/21

Aktenzeichen: III R 5/22 (BFH)

§§: GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. d, GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. f, UrhG § 31 Abs. 2, UrhG § 31 Abs. 3

Schlagwörter: **Gewerbesteuermessbetrag, Sponsoring, Nutzungsrecht, Hinzurechnung**

Rechtsfrage: 1. Stellt ein Sponsoringvertrag typischerweise seinem wesentlichen Gehalt nach ein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts dar, welches für eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG erforderlich ist? Enthält er wesentliche miet-/pachtfremde Elemente? Ist er als Vertrag eigener Art einzuordnen? – 2. Vermitteln Sponsoringverträge ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG? Wurde durch den Sponsoringvertrag ein Abwehr- und ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt? Fehlt es an einer Überlassung des Nutzungsrechts, wenn jede Ausübung dieses Rechts der vorherigen Zustimmung bedarf? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 11.11.2021 10 K 29/20

Aktenzeichen: IV R 25/21 (BFH)

§§: GewStG § 10 a, GewStG § 2 Abs. 2 Satz 1, UmwStG § 24

Schlagwörter: **Kapitalgesellschaft, Gewerbeverlust, Atypisch stille Gesellschaft, Einbringung, Unternehmeridentität, Unternehmensidentität**

Rechtsfrage: Geht der für eine Kapitalgesellschaft festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust auf die durch Begründung atypisch stiller Beteiligungen zweier natürlicher Personen – der alleinigen Anteilseigner der Kapitalgesellschaft – am Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft entstandene Mitunternehmerschaft (atypisch stille Gesellschaft) über? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Münster 5.11.2021 14 K 2364/21 G, F

Aktenzeichen: IV R 26/21 (BFH)

§§: GewStG § 10 a, GewStG § 2 Abs. 1, GewStG § 2 Abs. 2 Satz 1, UmwStG § 24 Abs. 1

Schlagwörter: **Gewerbeverlust, Unternehmeridentität, Unternehmensidentität, Betriebsstätte, Einbringung**

Rechtsfrage: Geht der bei einer ausländischen Kapitalgesellschaft festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust mit Einbringung des Geschäftsbetriebs ihrer einzigen inländischen Betriebsstätte in eine Personengesellschaft, an deren Vermögen die einbringende Kapitalgesellschaft zu 100 % beteiligt ist, auf die aufnehmende Personengesellschaft über, oder bleibt er bestehen und steht (nur) für eine Verrechnung mit zukünftigen inländischen Gewinnen der Kapitalgesellschaft zur Verfügung? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Köln 27.11.2021 3 K 2815/16

Umsatzsteuer

Aktenzeichen: Rs C-180/22 (EuGH)

§§: UStG § 25 a Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a, RL 2006/112/EG Art. 312, RL 2006/112/EG Art. 315, RL 2006/112/EG Art. 316, RL 2006/112/EG Art. 317

Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Differenzbesteuerung, Kunstgegenstände, innergemeinschaftliche Lieferung, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage**

Rechtsfrage: 1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen sich ein Steuerpflichtiger aufgrund des EuGH-Urteils Mensing vom 29.11.2018 Rs C-264/17 darauf beruft, dass auch die Lieferung von Kunstgegenständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) erworben hat, unter die Differenzbesteuerung der Art. 311 ff. MwStSystRL fällt, nach Rz 49 dieses Urteils die Bemessungsgrundlage ausschließlich nach Unionsrecht zu bestimmen, so dass die Auslegung einer Vorschrift des nationalen Rechts (hier: § 25 a Abs. 3 Satz 3 UStG), dass die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, durch das letztinstanzliche nationale Gericht nicht zulässig ist? – 2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Sind die Art. 311 ff. MwStSystRL dahingehend zu verstehen, dass bei Anwendung der Differenzbesteuerung auf Lieferungen von Kunstgegenständen, die zuvor vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) innergemeinschaftlich erworben wurden, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer die Handelsspanne (Marge) mindert, oder liegt insoweit eine planwidrige Lücke des Unionsrechts vor, die nicht von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung, sondern nur vom Richtliniengeber geschlossen werden darf?

Vorinstanz: BFH 20.10.2021 XI R 2/20

Lohnsteuer

Aktenzeichen: VI R 28/21 (BFH)

§§: EStG § 11, EStG § 38, EStG § 41 a, EStG § 38 a Abs. 1, SGB IV § 7 d, SGB IV § 7 e

Schlagwörter: **Zufluss, Arbeitslohn, Zeitwert, Gutschrift, Auszahlung, Verfügungsmacht, Garantie**

Rechtsfrage: Fließt Arbeitslohn, der auf einem Zeitwertkonto gutgeschrieben wird, um ihn später in der ruhestandsnahen Freistellungsphase auszuzahlen, beim Fehlen einer Zeitwertkontengarantie nicht erst mit der Auszahlung des Arbeitslohns, sondern bereits mit dessen Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zu (vgl. BMF-Schreiben vom 17.6.2009 – IV C 5-5 2332/07/0004, 2009/0406609, BStBl 2009 I S. 1286)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: Thüringer FG 25.11.2021 4 K 122/18

Betriebsprüfung

Aktenzeichen: VIII R 18/21 (BFH)

§§: AO § 195 Satz 2, AO § 196, AO § 121, AO § 5

Schlagwörter: **Auftragsprüfung, Prüfungsanordnung, Ermessen, Steuerberater, Begründung**

Rechtsfrage: Erfordert die Beauftragung eines anderen Finanzamts mit der Außenprüfung neben der Begründung, weshalb die Prüfung nicht durch das originär zuständige Finanzamt durchgeführt werden soll, auch Ermessenserwägungen dazu, warum gerade das ausgewählte Finanzamt beauftragt wird? Kann für Auftragsprüfungen eine – nach gelebter Praxis – feste Zuständigkeitsvereinbarung in Form der Beauftragung eines bestimmten benachbarten Finanzamts für bestimmte Fallgruppen (hier: Steuerberater) ohne individuelle Interessenabwägung ermessensgerecht sein, oder bedarf es in jedem Einzelfall einer solchen Abwägung samt expliziter Begründung? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Münster 28.6.2021 1 K 3391/20 AO

Sonstiges

Aktenzeichen: VIII R 1/22 (BFH)

§§: EStG § 15 Abs. 3 Nr. 1, GewStG § 2 Abs. 1 Satz 2, GG Art. 3 Abs. 1

Schlagwörter: **Abfärbetheorie, Freiberufler, Personengesellschaft, Beteiligungseinkünfte, Gewerbebetrieb**

Rechtsfrage: Führen geringfügige gewerbliche Beteiligungseinkünfte einer Freiberufler-Personengesellschaft dazu, dass die Gesellschaft insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und auch der Gewerbesteuer unterliegt? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Hamburg 25.2.2021 3 K 139/20

Lohnsteuer für Arbeitnehmer

Aktenzeichen: VI R 27/21 (BFH)

§§: EStG § 9 Abs. 4, EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, EStG § 9 Abs. 4 a, EStG § 8 Abs. 2 Satz 3

Schlagwörter: **Erste Tätigkeitsstätte, Zuordnung, Bauleiter, Verpflegungsmehraufwand, Geldwerter Vorteil, Nachweis**

Rechtsfrage: Welche Anforderungen sind an eine erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG zu stellen (hier: Bauleiter; insbesondere Zuordnungsentscheidung mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung von mindestens einmal wöchentlichen Besprechungsterminen am Sitz des Arbeitgebers)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern 24.11.2021 3 K 6/20

Aktenzeichen: VI R 1/22 (BFH)

§§: EStG § 3 b

Schlagwörter: **Steuerfreiheit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Berechnungsmethode**

Rechtsfrage: Ist Maßstab für die Berechnung der in § 3 b Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 EStG genannten prozentualen Höchstgrenzen bei Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit das für den bei Anwesenheit am Arbeitsplatz geleisteten Bereitschaftsdienst gezahlte Entgelt oder der sonst maßgebende Grundlohn? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 15.12.2021 14 K 268/18

Aktenzeichen: VI R 4/22 (BFH)

§§: EStG § 3 Nr. 28, EStG § 32 b Satz 1 Nr. 1 Buchst. g, AltTZG § 2, AltTZG § 3, AltTZG § 5

Schlagwörter: **Aufstockungsbetrag, Altersteilzeit, Altersteilzeitgesetz, Steuerfreiheit, Progressionsvorbehalt**

Rechtsfrage: Schließt die Auszahlung des Aufstockungsbetrages nach dem Altersteilzeitgesetz erst nach Eintritt des Steuerpflichtigen in den Ruhestand die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 28 EStG aus? – (Im Streitfall handelt es sich um eine Konzernvereinbarung, nach der teilnehmende Arbeitnehmer an der Entwicklung des Aktienkurses der X AG in einem mehrere Jahre umfassenden Zeitraum in Form einer Einmalzahlung profitieren sollten. Erst zum Ende des Zeitraums erfolgte die Ermittlung des Auszahlungsbetrages einschließlich des Aufstockungsbetrages nach dem Altersteilzeitgesetz, die den Arbeitnehmern anschließend zufloss. Die Altersteilzeit des Klägers endete ca. nach der Hälfte des Zeitraums.) – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Köln 22.11.2021 6 K 1902/19

Verschiedenes

Aktenzeichen: VIII R 2/22 (BFH)

§§: AO § 110 Abs. 1, AO § 357 Abs. 2 Satz 4

Schlagwörter: **Wiedereinsetzung, Frist, Weiterleitung**

Rechtsfrage: Besteht für die unzuständige Behörde in dem Zeitpunkt, in dem erkannt wird, dass ein fristgebundener Schriftsatz irrtümlich dort eingereicht wurde, die Pflicht, unter Einsatz zeitgemäßer Kommunikationsmittel dafür Sorge zu tragen, dass eine möglicherweise noch laufende Frist eingehalten werden kann? Ist die Weiterleitung eines erkennbar fristgebundenen Schriftsatzes ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, wenn dieser in den Postausgang bei der unzuständigen Behörde gegeben wird? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG des Landes Sachsen-Anhalt 7.12.2021 1 K 539/21

Aktenzeichen: 1 BvR 2469/21 (BVerfG)

§§: GlSpielG SH § 1, GlSpielG SH § 35, GlSpielG SH § 40, GlSpielG SH § 41, GlSpielG SH § 42, GG Art. 20 Abs. 1, GG Art. 70 Abs. 1, GG Art. 100 Abs. 1, GG Art. 105, GG Art. 110, GG Art. 3 Abs. 1, RL 98/34/EG Art. 8 Abs. 1, RL 98/34/EG Art. 9 Abs. 1, RL 98/34/EG Art. 1 Nr. 4, RL 98/34/EG Art. 1 Nr. 5, RL 98/34/EG Art. 1 Nr. 11, RL 2010/24/EU Art. 2

Schlagwörter: **Abgabenhoheit, Abgrenzung, Ausland, Erhebung, Gesetzgebungskompetenz, Glücksspiel, Glücksspielabgabe, Internet, Online-Casinospiel, Schleswig-Holstein, Sportwette, Verfassung, Völkerrecht, Wohnort, EG, EU**

Rechtsfrage: Zulässigkeit der Erhebung der Glücksspielabgabe nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein – Verfassungsbeschwerde
Vorinstanz: BFH 17.5.2021 IX R 32/18

Aktenzeichen: 1 BvR 2470/21 (BVerfG)

§§: RennwLottG § 17 Abs. 2, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 12 Abs. 1, AEUV Art. 56, RL 2006/112/EG

Schlagwörter: **Verfassung, Sportwette, Online-Casino, Sportwettenbesteuerung, Unionsrecht, Wette, Umsatzsteuer, EG, EU**

Rechtsfrage: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten – Verfassungsbeschwerde
Vorinstanz: BFH 17.5.2021 IX R 21/18

Aktenzeichen: 1 BvR 2631/21 (BVerfG)

§§: RennwLottG § 10 Abs. 1, RennwLottG § 11, RennwLottG § 17 Abs. 1 Satz 3, RennwLottG § 20 Abs. 2 Nr. 3, RennwLottG § 20 Abs. 2 Nr. 5, RennwLottG § 20 Abs. 2 Nr. 7, RennwLottG § 21, RennwLottGABest § 37 Abs. 1, RennwLottG 2021 § 17 Abs. 1 Satz 1, RennwLottG 2021 § 18, RennwLottG § 19 Abs. 2, BGB § 763, RennwLottG § 25 Abs. 1

Schlagwörter: **Aufwandsteuer, Bemessungsgrundlage, Besteuerung, Gesetzesvorbehalt, parlamentarischer Gesetzgeber, Rechtsstaat, Rechtsverordnung, Sportwette, Sportwettensteuer, Veranstalter, Verkehrssteuer, Wette, Überwälzung**

Rechtsfrage: Besteuerung von Sportwetten – Verfassungsbeschwerde

Vorinstanz: BFH 7.9.2020 IX R 30/18

International

Aktenzeichen: I R 34/21 (BFH)

§§: AStG § 20 Abs. 2, AStG § 7 Abs. 1, AStG § 8 Abs. 1 Nr. 7, AStG § 8 Abs. 2, AEUV Art. 49, AEUV Art. 63, DBA-Luxemburg Art. 5 Abs. 1, DBA-Luxemburg Art. 20 Abs. 1, DBA-Luxemburg Art. 20 Abs. 2

Schlagwörter: **Doppelbesteuerung, Außensteuerrecht, Atypisch stille Beteiligung, Betriebsstätte, Steuerfreistellung, Anrechnungsmethode, Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit**

Rechtsfrage: 1. Sind Zinseinkünfte, die eine inländische Kapitalgesellschaft als Gewinnanteil aus einer atypisch stillen Beteiligung mit Betriebsstätte in Luxemburg an ihrer in Luxemburg ansässigen Tochterkapitalgesellschaft erhält, nach § 20 Abs. 2 AStG in Deutschland nicht von der Besteuerung freizustellen (Vorrang des § 20 Abs. 2 AStG vor DBA-Luxemburg), sondern gilt stattdessen die Anrechnungsmethode? – 2. Verletzt § 20 Abs. 2 AStG in der in den Jahren 2007 und 2008 geltenden Fassung die unionsrechtliche Niederlassungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG München 13.7.2021 6 K 215/19

Aktenzeichen: Rs C-794/21 P (EuGH)

§§: AEUV Art. 107 Abs. 1, StromNEV § 19 Abs. 2

Schlagwörter: **EG, EU, staatliche Beihilfe, Nichtigkeit, Strom, Deutschland**

Rechtsfrage: Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das EuG-Urteil vom 6.10.2021 in den verbundenen Rechts-sachen T-233/19 und T-234/19: Die Rechtsmittelführerin beantragt: – das EuG-Urteil vom 6.10.2021 Rs T-233/19 und T-234/19 aufzuheben, soweit es die Klagen als unbegründet abweist, – den Beschluss der Kommission vom 28.5.2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach § 19 StromNEV, C(2018) 3166 final, für die Jahre 2012 und 2013 gemäß Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs für nichtig zu erklären, – die Kommission zur Tragung der Kosten vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu verurteilen.

Vorinstanz: EuG 6.10.2021 Rs T-233/19 und T-234/19, ABI EU 2022 Nr. C 73 S. 26

Service-Hinweise

Grunde/Radeisen, Umsatzsteuer 2022 – Band 1 + Band 2, mit kommentiertem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (1.323 Seiten, 98,00 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart; Tel. 0711/7385-0, Fax 0711/7385-100; bestellung@boorberg.de)

Das Praxiswerk „Umsatzsteuer 2022“ im übersichtlichen DIN-A4-Format enthält die wichtigsten Materialien für die Bearbeitung umsatzsteuerlicher Fragen:

- UStG und UStDV mit Rechtsstand 1.1.2022
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass in konsolidierter Fassung mit Rechtsstand 1.1.2022 mit optischen Hervorhebungen der Änderungen in 2021
- kommentierende Hinweise der Autoren zu den Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 1.1.2022
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2022
- Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2022

Im Laufe des Jahres 2021 hat es im Bereich der Umsatzsteuer wieder viele praxisrelevante Änderungen gegeben. Darüber hinaus sind ab 1.1.2022 wichtige gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Der aktuelle Leitfaden geht auf alle Änderungen mit praxisorientierten Gestaltungsmöglichkeiten ein.

Die Praxis orientiert sich vor allem am Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Er enthält kommentarähnliche Anweisungen der Finanzverwaltung mit einer Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In dem Werk abgedruckten Text sind die im Laufe des Jahres 2021 erfolgten Änderungen der Verwaltungsanweisungen durch Fettdruck hervorgehoben, damit den Leserinnen und Lesern die aktuellen Entwicklungen ins Auge springen. Die jeweiligen Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses haben die Verfasser um grau hinterlegte und damit deutlich von den amtlichen Texten abgesetzte Anmerkungen ergänzt. Diese Anmerkungen stellen keine umfassende Kommentierung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses dar. Vielmehr geht es darum, aktuelle Entwicklungen zu verdeutlichen und Hinweise auf noch nicht in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass eingearbeitete Rechtsprechung zu geben. Außerdem stellen die Verfasser vor allem dort die Rechtslage ausführlich dar, wo die Verwaltung auf Positionen verharrt, die durch die Rechtsprechung überholt sind.

Walkenhorst, Praktikerhandbuch Umsatzsteuer (744 Seiten, 84,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Das Umsatzsteuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Gesetze sowie die Flut von BFH- und EuGH-Entscheidungen machen es dem Praktiker immer schwerer, sich zurechtzufinden. Dieses grundlegende Handbuch stellt die äußerst komplizierte Thematik aktuell und ausführlich dar und bietet dem Leser einen schnellen Zugang zu konkreten Fragestellungen der Umsatzsteuer.

Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich am umsatzsteuerlichen Prüfungsschema und ermöglicht so, sich die Grundlagen systematisch zu erarbeiten. Weiterführende Literaturhinweise, zahlreiche Beispiele und Handlungsempfehlungen unterstützen den Praktiker bei der Umsetzung.

Neu in der 9. Auflage:

- Ausweitung des Besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS)
- Neufassung § 3 c UStG (Ort der Lieferung beim Fernverkauf)
- Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten
- Ausweitung des § 13 b UStG auf Telekommunikationsleistungen
- Einführung einer Möglichkeit zur Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Regelung zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
- Änderung des Steuersatzes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Rechtsstand 1.1.2022

Bader/Meissner/Daubenmerk/Wahl/Ravensberg/Schempp/Susar, Umsatzsteuerrecht visualisiert (350 Seiten, 49,95 Euro, Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH, Werastraße 21 – 23, 70182 Stuttgart; Tel. 0711/2194-0, Fax 0711/2194-119; info@schaeffer-poeschel.de)

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Ganz besonders bei umsatzsteuerlichen Sachverhalten hilft die grafische Darstellung von Lieferwegen, Konzernstrukturen oder Vertragsbeziehungen bei der schnellen Erfassung von Sachverhalten. Das Buch verdeutlicht die umsatzsteuerlichen Zusammenhänge daher nahezu ausschließlich in Form von Grafiken und Schaubildern.

Die Abfolge der Themen orientiert sich am Aufbau des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Nach Darstellungen zur Steuerbarkeit, zu Steuerbefreiungsvorschriften, zur Bemessungsgrundlage, zu den Steuersätzen und zur Steuerentstehung folgen die Themen Schuldnerschaft, Rechnungen, Vorsteuerabzug und Besteuerungsverfahren. Dem Themenkomplex der grenzüberschreitenden Liefer-sachverhalte wird aufgrund der immensen Bedeutung in der Praxis ein eigenes Kapitel gewidmet.

In der 4. Auflage wurden neben der Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen aus der Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung insbesondere die Themen aus dem MwSt-Digitalpaket (u.a. Neuregelung der Fernverkäufe und One-Stop-Shop-Verfahren) aufgenommen.

- Kompakte visuelle Aufbereitung des Umsatzsteuerrechts in 230 Schaubildern
- Anschauliche Darstellung auch sehr komplexer Regelungen
- Rechtsstand: 1. Januar 2022

Eckert, ABC der Umsatzsteuer-Kontierung (1.724 Seiten, 129,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Das ABC der Umsatzsteuer-Kontierung hilft Ihnen dabei alle umsatzsteuerlichen Geschäftsvorfälle schnell und sicher zu bewältigen.

gen und fehlerfreie Daten an das Finanzamt zu übermitteln. Über 120 Stichwörter von „Anzahlungen“ bis „Zusammenfassende Meldung“ lassen keine Fragen offen. Einen Schwerpunkt der Neuauflage bilden die zum 1.7.2021 in Kraft getretenen Regeln des Digitalpakets sowie der innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungsverkehr. Zahlreiche Stichwörter sind deshalb umfassend überarbeitet worden, neu hinzu kamen etwa die Stichwörter „Besondere Besteuerungsverfahren“ und „Fernverkäufe“. Jedes Stichwort enthält neben dem umfassenden fachlichen Hintergrund mit weiterführenden Hinweisen alle notwendigen Buchungssätze und Konten in mehreren hundert Praxisbeispielen.

Die Umsatzsteuer hat bereits seit Jahren das Image der reinen „Buchhaltersteuer“ verloren. Das EU-Recht, die Rechtsprechung sowie eine teils profiskalische Sichtweise machen die Umsatzsteuer zu einer komplizierten Materie, die zwingend Auswirkungen auf die Buchhaltung hat. Mit dem ABC der Umsatzsteuer-Kontierung vermeiden Sie viele typische Buchhaltungsfehler und falsche Datenübermittlungen an das Finanzamt, die sonst leicht zu aufwendigen Rückfragen, zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Umsatzsteuer-Nachschau führen und sogar strafrechtliche Konsequenzen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren nach sich ziehen können.

Der Autor verbindet Theorie und Praxis auf einzigartige Weise. Die Stichwörter werden über den Online-Zugang laufend aktualisiert, so dass dieses Werk länger Rechtssicherheit bietet als klassische Fachbücher. Zudem sind zahlreiche elektronische Arbeitshilfen enthalten.

Thomsen/Markgraf, Einnahmen-Überschussrechnung 2021/2022 (264 Seiten, 29,95 Euro, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg; Tel. 0761/898-0, Fax 0761/898-3990; buchhandel@haufe-lexware.com)

In jedem Jahr müssen freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende ihren Gewinn ermitteln und so die EÜR für die Steuererklärung

neu erstellen. Das Buch zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie es geht. Mit der korrekten EÜR sparen Sie Steuern und außerdem Zeit bei der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

Inhalte:

- Grundregeln der EÜR
- Umsatzsteuer leicht gemacht
- Belegerfassung und -eintragung in der Anlage EÜR
- Betriebseinnahmen und -ausgaben rechtssicher ansetzen
- Optimale Zusammenarbeit mit Ihrem/Ihrer Steuerberater:in
- Neu in der 16. Auflage: alle wichtigen steuerlichen Änderungen zu Entfernungspauschale, E-Mobilität, Gewerbesteuer, Abschreibung, nebenberuflicher Selbständigkeit, Investitionsbegünstigung, Arbeitszimmer und Corona-Bonus

Digitale Extras:

- Formulare: EÜR, Umsatzsteuererklärung, Voranmeldung und Dauerfristverlängerung
- Tabellen: Vorsteuerpauschalierung, Auslandsreisekosten AfA-Tabelle
- Übersichten, Arbeitshilfen und Rechner

Tanski, Jahresabschluss (560 Seiten, 59,95 Euro, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg; Tel. 0761/898-0, Fax 0761/898-3990; buchhandel@haufe-lexware.com)

Dieses umfassende Handbuch gibt Ihnen Antworten auf alle Fragen zum gesamten Jahresabschluss nach aktuellem Rechtsstand. Ausführliche Darstellungen mit Anwendungshinweisen sowie fast 200 Beispiele, Praxisfälle und Grafiken erleichtern das Verständnis und die praktische Anwendung. Sie erhalten Tipps sowie Gestaltungsmöglichkeiten bei konkreten Bilanzierungsfragen und Problemfällen. Auch bestens geeignet zur Prüfungsvorbereitung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter und Masterstudierende.

Bitte tragen Sie hier für die Rücksendung Ihre genaue Anschrift ein



Abruf-Coupon

Gültig (ein ganzes Jahr) bis:

19. April 2023

Einige ältere Dokumente sind in der Datenbank ohne Volltext aufgenommen. Sofern ein Dokument eine SIS-Nummer hat und die Anforderung einer Kopie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, können Sie diese kostenlos mit diesem Abruf-Coupon anfordern. Tragen Sie hier die SIS-Nummern ein und schicken Sie den Coupon an SIS Verlag GmbH, Am Hochacker 2, 85630 Grasbrunn oder faxen Sie ihn uns unter (089) 430 72 15.

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

Hinweis: Die Volltexte zu den Leitsätzen dieser Checkliste befinden sich bereits auf der beiliegenden DVD.

Inhalt:

- Jahresabschluss nach BilMoG und BilRUG; Bilanzierung und Bewertung
- Handels- und Steuerrecht gesammeltes Bilanzwissen für die Praxis und die Vorbereitung auf Berufsexamen
- Mit den Regelungen zur Prüfung, Offenlegung, Bilanzberichterstattung und Compliance
- Die unterschiedlichen Bilanzierungssachverhalte werden zudem durch mehr als 40 Schaubilder zum Aufzeigen von Zusammenhängen, 90 Beispielen zur Verdeutlichung von Grundsachverhalten sowie 50 komplexeren Praxisfällen veranschaulicht
- Neu in der 7. Auflage: alle wichtigen steuerlichen Änderungen durch neue Urteile, Änderungen zu Wertpapierleihe, Stetigkeitsgrundsatz, Rücklage für Ersatzbeschaffung, Beteiligungserträge, Festwert, Nachhaltigkeitsbericht

Brösel, Grundwissen Konzernrechnungslegung (410 Seiten, 34,99 Euro, UVK Verlag, Narr Francke Attempto Verlag GmbH & Co. KG, Dischingerweg 5, 72070 Tübingen; Tel. 07071/9797-0, Fax 07071/9797-11; info@narr.de)

Dieses Buch vermittelt verständlich das aktuelle Basiswissen zur Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS: Von der Aufbereitung des Einzelabschlusses über die Voll- und Quotenkonsolidierung bis hin zur Equity-Bewertung. Besonders hervorzuheben ist die didaktische Raffinesse des Buches: Die Struktur ermöglicht einen schrittweisen und einfachen Wissenserwerb. Zudem wurden in übersichtlicher Weise Lernziele sowie zahlreiche Merksätze, (Praxis-)Beispiele und Übungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen integriert.

Inhalt:

- I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung
- II. Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und Konsolidierungskreisermittlung
- III. Kapitalkonsolidierung
- IV. Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode
- V. Zwischenergebniseliminierung
- VI. Schuldenkonsolidierung
- VII. Umrechnung von Einzelabschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in die Konzernberichtswährung
- VIII. Steuerlatenzierung im Konzern
- IX. Konzerngewinn- und -verlustrechnung
- X. Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Konzerns
- XI. Konzernanhang
- XII. Konzernlagebericht
- XIII. Konzernkapitalflussrechnung
- XIV. Weitere Komponenten der Konzernrechnungslegung

Noack/Zetzsche, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz – Band 4 – §§ 23–53 AktG (544 Seiten, 249,00 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln; Tel. 0221/94373-7000, Fax 0221/94373-7201; info@wolterskluwer.de)

Der zweite Teil des ersten Buchs des Aktiengesetzes behandelt die Gründung der Gesellschaft. Hier werden unter anderem die unter-

schiedlichen Formen der Gründung (Bargründung, Sachgründung, Gemischte Gründung, Qualifizierte Gründung und Nachgründung) sowie die Verantwortlichkeiten Beteiligter festgelegt. Band 4 des Kölner Kommentar zum Aktiengesetz umfasst die vollständig aktualisierte Kommentierung der §§ 23–53 AktG.

Kaligin, Betriebsprüfung und Steuerfahndung (679 Seiten, 128,00 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart; Tel. 0711/7385-0, Fax 0711/7385-100; bestellung@boorberg.de)

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsentwicklung im Bereich der Betriebsprüfung und Steuerfahndung. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung ist ein neues Kapitel zur Einführung von innerbetrieblichen Kontrollsystemen (Tax Compliance), mit deren Hilfe latente steuerstrafrechtliche Risiken auf ein Minimum reduziert werden können. Darüber hinaus werden Streitfragen der digitalen Betriebsprüfung im Hinblick auf den Zugriff der Finanzverwaltung auf die Unternehmens-EDV dargestellt. Hinzugekommen ist auch ein Kapitel zur Schätzung in der Betriebsprüfung, da die inzwischen äußerst hohen Anforderungen an die (Kassen-)Buchführung von vielen mittelständischen Steuerpflichtigen (insbesondere im Gastronomiegewerbe) nicht eingehalten werden können. Im Bereich Steuerstrafrecht behandelt der Autor eingehend die facettenreiche Judikatur zum Umsatzsteuerkarussell. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Neuregelungen zur Vermögensabschöpfung im Steuerstrafrecht, wobei hier die unternehmerischen Risiken wegen der ausufernden Verjährungsregelungen kaum noch zu kalkulieren sind. Das neue Kapitel „Betriebsprüfung während der Corona-Krise“ enthält wichtige Hinweise, u.a. zur Verschiebung von Außenprüfungen und zu Fristverlängerungen.

Die Neuauflage versetzt den Leser in die Lage, sich mit einer Vielzahl von Facetten im Bereich Betriebsprüfung versus Steuerfahndung auf den aktuellen Stand zu bringen. Besonders wertvoll ist das Buch durch die dreiteilige Gliederung der Ausführungen zur Betriebsprüfung in Basiswissen zur Betriebsprüfung, Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z.B. Selbstanzeige, Kontenabruf oder automatisierte Rentenbezugsmitteilungen. Der Verfasser führt den Leser im Steuerstrafverfahren Schritt für Schritt durch die Arbeitsabfolge in der Praxis – zu jedem Problem, von der Einleitung des Steuerstrafverfahrens bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent.

Die wichtigsten Kapitel, z.B. zur Schätzung in der Betriebsprüfung oder den Verhaltensmaßregeln bei Durchsuchungsmaßnahmen, werden durch Checklisten abgerundet. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, sodass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.